

Herrn Stephan Scheidegger
Stellvertretender Direktor und Leiter des Direktionsbereichs 1
Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
linda.kren@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 13. Mai 2015

Vernehmlassung: 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Scheidegger

scienceindustries ist der gesamtschweizerische Verband der Chemie-, Pharma- und Biotech-Industrie mit rund 250 Mitgliedern. Wir setzen uns ein für effiziente Rahmenbedingungen, namentlich auch in den Bereichen Umweltpolitik, Sicherheit und Technologie. Da viele von unseren Mitgliedunternehmen Inhaber von Anlagen sind, die in den Geltungsbereich der Störfallverordnung (StFV) fallen und gleichzeitig im Artikel 3 des Raumplanungsgesetzes der Bezug zu dieser Thematik neu genommen wird, erlauben wir uns Stellung dazu zu nehmen.

In der offiziellen Einladung zur Vernehmlassung wurde unsere Branche nicht angeschrieben. Wir möchten Sie hiermit höflich bitten, uns bei zukünftigen Anhörungen und Vernehmlassungen einzubeziehen.

Die Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge wird seit einigen Jahren diskutiert und es wird mit verschiedenen Ansätzen versucht, potentielle Konflikte zwischen den involvierten Parteien zu lösen. Wir sind überzeugt, dass die Raumplanung Instrumente zur Verfügung stellt, mit welchen diese Konflikte gelöst oder zumindest entschärft werden können. Es gilt aber, dies in einem möglichst frühen Stadium der Planung zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund begrüssen wir ausdrücklich die Absicht den Artikel 11a, die Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung ausdrücklich auf das Raumplanungsgesetz abzustützen. Andererseits ist Gleichstellung von Lärm und Störfällen problematisch, da der Vollzug heute auf völlig anderen Grundlagen beruht.

Beim Lärmschutz gibt es klare Anforderungen wenn in der Nähe von Lärmquellen gebaut wird. In diesem Fall sind Massnahmen primär seitens der neu zu erstellenden Bauten zu vollziehen. Beim Störfall werden Massnahmen in der Regel vom bereits bestehenden Störfallbetrieb gefordert. Dabei wird das Besitzstandsrecht des Störfallbetriebes oftmals verletzt.

Wir beantragen daher, den bisherigen Buchstaben b unverändert zu lassen, das heisst auf die Nennung von „Störfällen“ zu verzichten.

Damit Artikel 11a der StFV trotzdem eine Basis im RPG erhält, beantragen wir einen neuen Buchstaben b^{bis} wie folgt:

Bei Planungen und beim Realisieren von Bauten im Konsultationsbereich von Störfallbetrieben ist sicherzustellen, dass die Gefährdung von Personen akzeptabel bleibt im Sinne der StFV. Allfällige Massnahmen und die entsprechenden Kostenteiler sind im Rahmen der Planung und in Absprache mit dem Störfallbetrieb festzulegen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen Ihnen hiermit gedient zu haben.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren
Wissenschaftliche Mitarbeiterin